

Erbausschlagungserklärung

A Gesuchsteller(in)

Name		Vorname	
Adresse		PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Zivilstand	Telefonnummer	E-Mail

B Verstorbene Person

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Sterbedatum	Sterbeort
Heimatort/Nationalität	Zivilstand	Letzte Wohnadresse / letzter Wohnort	

C Ausschlagungserklärung

Ich schlage den Nachlass der verstorbenen Person unbedingt und vorbehaltlos aus Ja

D Ausschlagung im Namen der minderjährigen Kinder

*Wir/ich schlage/n den Nachlass der verstorbenen Person für die folgenden minderjährigen Kinder unbedingt und vorbehaltlos aus (Name, Vorname, Geburtsdatum angeben):

Name	Vorname	Geburtsdatum
Kind 1		
Kind 2		
Kind 3		
Ort / Datum	Unterschrift	* Unterschrift Mitinhaber(in) elterlicher Sorge:

Bitte ausdrucken, unterschreiben und senden an:

Kantonsgericht des Kantons Zug, Einzelrichter, Aabachstr. 3, Postfach 760, 6301 Zug

Mehr Informationen: www.stadtzug.ch/erbschaftsamt | Telefon 058 / 728 91 30

Hinweise

Das Ausschlagungsrecht kommt nur Personen zu, denen eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zugefallen ist (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Das Ausschlagungsrecht verwirkt für alle Erben, die sich in die Angelegenheit der Erbschaft ein-gemischt, sich Nachlasswerte angeeignet oder Erbschaftsgegenstände verheimlicht haben (Art. 571 Abs. 2 ZGB).

Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate ab Kenntnis des Todes des Erblassers für gesetzliche Erben und ab amtlicher Mitteilung von Verfügungen von Todes wegen des Erblassers für eingesetzte Erben.

Wird die Erbschaft von allen nächsten gesetzlichen Erben ausgeschlagen, so gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB).